

**Verordnung
zur Änderung der schulischen Prüfungs- und Zeugnisregelungen
infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Vom 11. Juni 2020

Auf Grund von § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über allgemeinbildende schulische Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2020 (HmbGVBl. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Verordnung zur Anpassung der Prüfungs- und Zeugnisregelungen allgemeinbildender Schulen im Schuljahr 2019/2020 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Der Eingangsbefehl erhält folgende Fassung:
„Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteil-

schule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 28. Juni 2018 (HmbGVBl. S. 239), gilt im Schuljahr 2019/2020 mit folgenden Maßgaben:“.

- 2.2 Hinter dem Eingangsbefehl wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4 bis 8

§ 9 Absätze 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass Beurteilungsgrundlage für die Zeugnisse am Ende der Jahrgangsstufen 4 bis 8 durchgängig das gesamte Schuljahr ist.“

- 2.3 Die bisherigen §§ 1 bis 5 werden §§ 2 bis 6.
- 2.4 Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

2.4.1 Der bisherige Text wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 23 Absatz 4 wird die Prüfung in der Regel nur schriftlich durchgeführt; § 16 Absatz 2 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. § 20 Absätze 2 bis 6 und §§ 24 bis 28 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Bildung der Zeugnisnote die in der Prüfung erbrachte Leistung mit 20 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet wird. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Prüfungssprache unterrichtet worden, ohne dass ein Fall des § 4 Absatz 3 vorliegt, entspricht die Prüfungsnote der Zeugnisnote.“

2.4.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Um besondere Härten zu vermeiden, kann der Prüfling abweichend von Absatz 1 zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung beantragen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Teilnahme an einer zusätzlichen mündlichen Sprachfeststellungsprüfung, gegebenenfalls zusätzlich zur Nachprüfung in einem Fach, maßgeblich für das Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, des mittleren Schulabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe sein kann. Der Antrag ist spätestens bis zum 22. Juni 2020 zu stellen. Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung trifft die Zeugniskonferenz. § 16 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und Absätze 4 bis 6 sowie § 24 finden in diesem Fall uneingeschränkt Anwendung. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Sprachfeststellungsprüfung lässt das Recht auf die Teilnahme an einer Nachprüfung gemäß § 33 unberührt.“

Artikel 2

§ 6 der Verordnung zur Anpassung der Prüfungsregelungen in beruflichen Bildungsgängen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2020 (HmbGVBl. S. 216) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anpassung der Prüfung in einer anderen Fremdsprache

§ 28 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass der mündliche Teil der Prüfung in der Regel entfällt. Um besondere Härten zu vermeiden, kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung beantragen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Teilnahme an einer zusätzlichen mündlichen Prüfung maßgeblich für das Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des mittleren Schulabschlusses sein kann. Der Antrag ist spätestens bis zum 22. Juni 2020 zu stellen. Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung trifft die Zeugniskonferenz. § 28 Absatz 4 Satz 3 APO-AT findet insoweit Anwendung. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung lässt das Recht auf die Teilnahme an einer Nachprüfung nach den Vorgaben der für den Bildungsgang maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung unberührt.“

Artikel 3

Außerkräftreten

Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Hamburg, den 11. Juni 2020.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung